

CH_VB 83.203 vom 10. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.203

FR: CH_VB 83.203 du 10 mars 1986

IT: CH_VB 83.203 del 10 marzo 1986

Erwägungen

E. 10

März 1986 139 Initiative des Kantons Luzern Familienzulageordnung für die Arbeitnehmer, die insbesondere einen interkantonalen Ausgleich vorsieht. Die Kommission beschloss mit 17 zu 4 Stimmen, den Bundesrat zu beauftragen, zu dieser Frage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Damit folgte sie auch einer Empfehlung der Arbeitsgruppe «Familienbericht». Den Frankenkatalog für die Kantone und die interessierten Organisationen bereinigte die Kommission am 21. November 1983. Die Kommission hat am 25. April 1985 die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Kenntnis genommen. Angesichts der vorwiegend negativen Stellungnahmen zur Frage der Einrichtung einer eidgenössischen Familienzulageordnung beschloss die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen, dem Rat zu beantragen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Mit 11 zu 0 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, unterbreitet die Kommission jedoch dem Rat einen Motionsvorschlag. Die Motion soll den Bundesrat beauftragen, eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Anwendungsbereich des Familienzulagegesetzes in der Landwirtschaft ausgedehnt wird auf Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft und Nichterwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Einkommenshöhe nicht übersteigen. Die Kommission unterbreitet dem Rat zugleich ein Postulat, wonach der Bundesrat eingeladen wird, in Zusammenarbeit mit den Kantonsregierungen seine Bemühungen zu verstärken, mit denen das Kinderzulagewesen für Arbeitnehmer unter den Kantonen koordiniert werden kann. Erwägungen der Kommission Siehe oben, Erwägungen der Kommission zur parlamentarischen Initiative Familienpolitik. Motion der Kommission. Familienzulagegesetz. Änderung Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Anwendungsbereich des Familienzulagegesetzes in der Landwirtschaft ausgedehnt wird auf Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft und Nichterwerbstätige, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Motion de la commission. Loi sur les allocations familiales. Modification Le Conseil fédéral est invité à présenter un projet de loi par lequel le champ d'application de la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture serait étendu aux indépendants n'appartenant pas à l'agriculture ainsi qu'aux personnes sans activité lucrative dont le revenu n'excéderait pas une certaine, limite. Postulat der Kommission. Koordination des Kinderzulagewesens Der Bundesrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Kantonsregierungen seine Bemühungen zu verstärken, mit denen das Kinderzulagewesen für Arbeitnehmer unter den Kantonen koordiniert werden kann. Dabei sind die nachfolgend genannten Punkte zu beachten: 1. Beitrittspflicht der Arbeitgeber zu einer kantonalen, beruflichen oder zwischenberuflichen Ausgleichskasse 2. Anspruchsvoraussetzungen und Klärung der Begriffe: -Altersgrenze «Kind» -Geltungsbereich -Obhutsprinzip (Kinder von unverheirateten, getrennten oder geschiedenen Eltern) - Rechtsstellung des ausländischen Arbeitnehmers 3. Bezugsberechtigung bei - Teilzeitarbeit - Doppelverdienern -Vermeidung von Doppelbezug

4. Koordination des Kinderzulagewesens mit den übrigen Sozialversicherungen bei:
-Teilarbeitslosigkeit - voller Arbeitslosigkeit - Unfall - Krankheit - Todesfall 5.

Koordination mit ausländischen Kinder- resp. Familienzu- lageordnungen. Postulat de la commission. Coordination en matière d'allocation pour enfants Le Conseil fédéral est invité à continuer ses efforts, en collaborations avec les gouvernements cantonaux, pour aboutir à une coordination entre les cantons en matière d'allocations pour enfants aux salariés, notamment en considérant les points suivants:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.